



Einwohnergemeinde **Bolligen**

Anhang III zur Organisationsverordnung



Finanzkompetenzen- Regelung

vom 24. November 2003

**mit Änderungen vom 17. Oktober 2005,
2. Juli 2012, 19. November 2012, 13. Januar 2014 und
26. Mai 2025**

1. Grundsatz

Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich (Artikel 71 Gemeindegesetz). Er sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushaltes und für ein wirksames internes Kontrollsystem (Artikel 114 Gemeindeverordnung).

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, erlässt der Gemeinderat folgende Finanzkompetenzen-Regelung.

2. Kreditfreigabe

Die Kreditfreigabe für **budgetierte Ausgaben** erfolgt zusammen mit der Arbeitsvergebung.

Über die budgetierten Kredite verfügen im Einzelfall und pro Auftrag:

2.1 Verwaltungsbereich

Kreditart	Kontoart	Betrag ¹	Zuständig
Besoldungsaufwand für temporäre Anstellungen	301		gemäss Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung
Sachaufwand	31	bis 10'000	Leiter/in Hochbau, Tiefbau, ² Leitende/r Hauswart/in, Leiter/in Werkhof, Wasserversorgung, Hallenbad, Gemeindeschreiber/in ³
		bis 50'000	Abteilungsleiter/in für den Stab Geschäftsleiter/in ³
		über 50'000	Abteilungsleiter/in bzw. Geschäftsleiter/in ³ zusammen mit Ressortvorsteher/in
		über 100'000	Gemeinderat
Gesetzlicher oder vertraglicher Aufwand	316 34 + 35	bis 50'000	Finanzverwalter/in
		über 50'000	Finanzverwalter/in zusammen mit Ressortvorsteher/in Finanzen

2.2 Sozialbereich

Kreditart	Kontoart	Betrag ¹	Zuständig
Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung	366	bis 10'000	Sozialarbeiter/in
		bis 50'000	Abteilungsleiter/in
		über 50'000	Abteilungsleiter/in zusammen mit Ressortvorsteher/in Soziales

2.3. Schulbereich

Kreditart	Kontoart	Betrag ¹	Zuständig
-----------	----------	---------------------	-----------

¹ Generelle Erhöhung aller Beträge / GR-Beschluss 2.7.2012 / In Kraft ab 1.1.2013

² Anpassung infolge Revision der Stellenstruktur: Sämtliche Personen der Führungsebene II erhalten jetzt einheitlich eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- / GR-Beschluss 13.1.2014 / In Kraft ab 1.1.2014, Entfernung GR-Beschluss 26.05.2025

³ GR-Beschluss 26.05.2025

Sachaufwand Schulbetrieb	31	bis	50'000	Materialverwalter/in oder Schulleiter/in zusammen mit Abteilungsleiter/in
		über	50'000	Abteilungsleiter/in zusammen mit Ressortvorsteher/in Bildung
		über	100'000	Gemeinderat
Sachaufwand Schulliegenschaften	31	bis	50'000	Bauverwalter/in
		über	50'000	Bauverwalter/in zusammen mit Ressortvorsteher/in Hochbau
		über	100'000	Gemeinderat

3. Nachkreditverfahren

Der Budgetkredit

„Jeder Betrag, der einem Konto der Erfolgs- und Investitionsrechnung zugeordnet ist, stellt einen Budgetkredit dar.“

(Artikel 110 Absatz 1 Gemeindeverordnung)

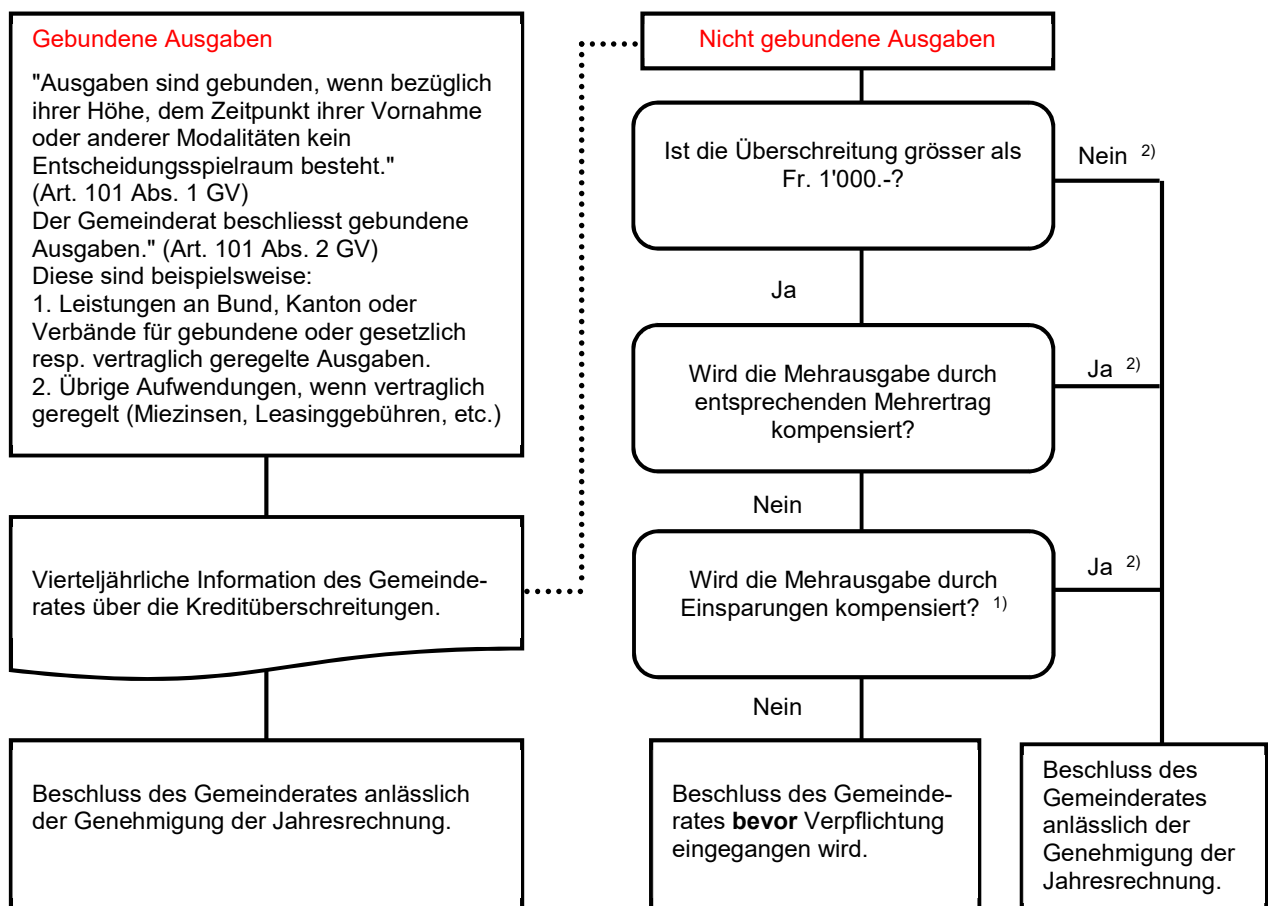
Der Nachkredit

„Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, sind die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben mit einem Nachkredit zu beschliessen“ (Artikel 112 Absatz 1 Gemeindeverordnung)

„Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.“

(Artikel 112 Absatz 2 Gemeindeverordnung)

In Ausführung der gemeinderechtlichen Vorschriften erlässt der Gemeinderat folgende Weisungen



¹⁾ Die Kompensation durch Einsparungen ist nur dann zulässig, wenn sie in der gleichen Funktion und in der gleichen 2-stelligen Ausgabenart (4. Und 5. Stelle der Kontennummer) erfolgt. Bei einer Kompensation in einer anderen Funktion oder mit einer anderen Ausgabenart der gleichen Verwaltungsabteilung sowie bei einer ressortübergreifenden Kompensation ist der Nachkredit dem Gemeinderat **vor** Eingehen der Verpflichtung zu unterbreiten.

²⁾ Meldung mit speziellem Formular durch Abteilungsleiter/in an Finanzverwaltung.

4. Steuererlasse

Art	Kontoart	Betrag ¹		Zuständig
Sämtliche Steuerarten, aussergerichtliche Nachlassverträge	40	bis	10'000	Steuersekretär/in
		bis	50'000	Abteilungsleiter/in
		über	50'000	Abteilungsleiter/in zusammen mit Ressortvorsteher/in Finanzen

5. Visa Regelung und Zahlungsanweisung

Die Rechnungen werden von den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter formell und materiell kontrolliert und visiert.

Die formelle Kontrolle umfasst die Feststellung der mengenmässigen und rechnerischen Richtigkeit. Die materielle Kontrolle bezweckt die Feststellung der Übereinstimmung des Rechnungsgegenstandes mit der Bestellung sowie das Vorhandensein des Kredits in sachlicher und zeitlicher Hinsicht (richtiges Konto, richtige Periode).

Die für die Kreditfreigabe verantwortlichen Personen sind zuständig für die Zahlungsanweisung auf den Belegen.

Der/die Ressortvorsteher/in Finanzen unterzeichnet im Namen des Gemeinderates.

6. Stellvertretung

Bei Abwesenheit der zuständigen Person von über zwei Wochen sind die offiziellen Stellvertreter/innen (gemäss Organigramm und Stellenbeschreibung) berechtigt, die Finanzkompetenzen der Vertretenen ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Kompetenzdelegation ist der Finanzverwaltung mittels speziellen Formulars zu melden.

7. Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Folgende Beschlüsse werden mit der vorliegenden Kompetenzenregelung aufgehoben:

- GR-Beschluss vom 29.11.1999 Kompetenzenregelung
- GR-Beschluss vom 1.5.2002 Nachkreditverfahren

8. Inkrafttreten

Die Finanzkompetenzen-Regelung vom 24.11.2003 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Änderungen

GR-Beschlüsse:

- 17. Oktober 2005
- 2. Juli 2012 und 19. November 2012
- 13. Januar 2014
- 26. Mai 2025

Inkrafttreten:

- 1. Juni 2006
- 1. Januar 2013
- 1. Januar 2014
- 1. Mai 2025

Gemeinderat Bolligen

sig.
René Bergmann
Gemeindepräsident

sig.
Livia Imbach
Gemeindeschreiberin